



(Lesefassung)

**Schmutzwasserbeseitigungssatzung  
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)  
vom 02.07.2014  
(veröffentlicht am 12./13.07.2014)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40), sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), und des § 6 der Satzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 05. Juni 2013, hat die Versammlung des WSE in ihrer Sitzung am 02.07.2014 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Einleitungsgenehmigung
- § 8 Einleitungsbedingungen
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 12 Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- § 13 Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 15 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten
- § 16 Sicherung gegen Rückstau
- § 17 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Einleiterkataster
- § 20 Altanlagen
- § 21 Beiträge und Gebühren
- § 22 Befreiungen
- § 23 Haftung
- § 24 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 In-Kraft-Treten

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Strausberg-Erkner (im Folgenden: WSE) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers zwei rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Schmutzwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Diese sind:
  - a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage) und
  - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasseranlage).Durch den WSE erfolgt keine Niederschlagswasserbeseitigung. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers durch den WSE überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentlichen Anlagen.
- (2) Diese Satzung regelt die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die öffentlichen Anlagen nach Abs. 1.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser (dezentrale Schmutzwasseranlage), einschließlich des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen.
- (4) Der WSE kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Entsorgungsunternehmen, deren sich der WSE zur Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedient, müssen eine vom Landesumweltamt des Landes Brandenburg erteilte Zulassung als Beförderer von Fäkalien nachweisen können.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der WSE im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen. Dabei bezieht er, soweit möglich, die betroffenen Grundstückseigentümer, Bürger und Einwohner mit ein.
- (6) Die DIN-Normen und sonstigen technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim WSE archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Bürostunden eingesehen werden.
- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.  
Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die gesamten Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 oder – bei einer Entwässerung im Drucksystem – Bestandteil des Grundstücksanschlusses nach Abs. 5 Satz 2 sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere der Revisionschacht, ggf. eine Schmutzwasserhebeanlage, abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (5) **Grundstücksanschlüsse** im Freigefälle sind die Leitungen, die von der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals bis zur Grundstücksgrenze führen. Grundstücksanschlüsse bei Druckentwässerungsanlagen bestehen aus der Druckanschlussleitung bis zum Pumpwerk. Beide Arten der Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung; die öffentliche Einrichtung endet an der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals. Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WSE und werden von diesem bzw. seinen Beauftragten nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (6) Zur zentralen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie
  - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz für Schmutzwasser und ähnliches, nicht jedoch die Grundstücksanschlüsse,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WSE stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WSE bedient,
  - c) bei einer Entwässerung im Drucksystem auch die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) auf einem privaten Grundstück.
- (7) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, einschließlich des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen, außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter ohne Ab- und Überlauf mit Be- und Entlüftung zum Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, ggf. mit Anschlussstutzen und Saugleitung.
- (9) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m<sup>3</sup> täglich bemessen sind. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Schmutzwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Schmutzwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen (im Folgenden: Fäkalschlamm) ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 1085).

- (10) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (11) Haben Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so haben sie einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer diese Benennung, kann der WSE einen Zustellbevollmächtigten benennen.

### **§ 2a Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Schmutzwasseranlage.
- (2) Führt der WSE aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den Anschluss des jeweiligen Grundstücks erforderlich sind. Die Grundstückseigentümer haben bei einer Entwässerung im Drucksystem die Herstellung, Unterhaltung und ggf. Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf ihren Grundstücken durch den WSE zuzulassen und diese Grundstücksbenutzung entschädigungsfrei zu dulden.
- (3) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der WSE. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage. Der WSE kann bestimmen, dass die elektrische Versorgung mit einer Spannung von 380 V (Kraftstrom) durch die Grundstückseigentümer auf deren Kosten bereitzustellen ist.
- (4) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der WSE den Anschluss von mehreren Grundstücken an ein gemeinsames Pumpwerk auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche der betroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WSE liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom WSE zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung bzw. Entsorgung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehenden öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen wird, sofern dies dem WSE wirtschaftlich möglich ist (Anschlussrecht).
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks haben die Anschlussberechtigten vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihren Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen

Schmutzwasseranlagen einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das Benutzungsrecht besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

- (3) Das Anschlussrecht an die zentrale Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der WSE kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die zentrale Schmutzwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der WSE.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der WSE den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die dezentrale Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts für die dezentrale Schmutzwasseranlage ist die Abnahme des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage.
- (6) Der Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ist ausgeschlossen, soweit der WSE von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Der WSE kann die Benutzung der Schmutzwasseranlagen ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn
  - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
  - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
  - c) die Schmutzwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend sind. Dies gilt nicht, wenn die Grundstückseigentümer sich bereit erklären, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leisten.
- (8) Sind Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WSE durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die zentrale Schmutzwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage, soweit
  - a) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder
  - b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage bis zur Abnahme des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage ist vorrangig zu erfüllen.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der WSE den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nachträglich eintreten. Die Grundstückseigentümer erhalten eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss ihres Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WSE alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist jeder Benutzungsberechtigte gem. § 3 verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen und dem WSE zu überlassen sowie die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch den WSE oder dessen Beauftragte zuzulassen (Benutzungszwang). Die Überlassungspflicht i.S.d. Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm.
- (7) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des WSE oder seiner Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.
- (8) Die Ordnungsverfahren des WSE zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen Verpflichteten zu tragen.

### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder deren Benutzung für die Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich unter Angabe der Gründe beim WSE zu stellen. Wird die Befreiung für die zentrale Schmutzwasseranlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen

ausgesprochen werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE erhoben. Eine Befreiung für die dezentrale Schmutzwasseranlage erlischt, sobald der WSE hinsichtlich des freigestellten Grundstücks schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird.

### **§ 6 Entwässerungsantrag**

- (1) Wird wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens eine Einleitungsgenehmigung erforderlich, ist der Entwässerungsantrag beim WSE zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird. Dies gilt auch bei einer Änderung. In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 200 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen und befestigte Flächen,
    - Lage der zukünftigen Haupt- und Anschlusskanäle und Anschlusstiefe,
    - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) Der WSE kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

### **§ 7 Einleitungsgenehmigung**

- (1) Der WSE erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Einleitungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Einleitungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Einleitungsgenehmigung.
- (2) Einleitungsgenehmigungen und deren Änderungen sind von den Grundstückseigentümern schriftlich beim WSE zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 6).
- (3) Der WSE entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur

Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der WSE kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der WSE kann den Grundstückseigentümern die Selbstüberwachung ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass die Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten haben. Bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte kann der WSE auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbeprobungen anordnen; die dadurch bedingten Kosten haben die Grundstückseigentümer zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.
- (7) Vor der Erteilung der Einleitungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WSE sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (9) Zur Abgeltung des Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwandes für die Genehmigungen, Verfügungen und sonstigen Verwaltungshandlungen nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der WSE Gebühren, Entgelte und Auslagenersatz nach Maßgabe seiner aktuellen Verwaltungskostensatzung.

### **§ 8 Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem WSE auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem WSE innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Einleitungsgenehmigung waren, und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.
- (4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen und in die abflusslosen Sammelgruben darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grund- oder Qualmwasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einzuleiten, die nach Art und Menge



- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
- b) das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
- c) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden oder eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
- d) die öffentlichen Schmutzwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen, die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen oder Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen können,
- e) die Funktion der öffentlichen Schmutzwasseranlagen so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,
- f) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können oder
- g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehricht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- c) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus dem explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können
- d) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- e) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- g) Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- h) Emulsionen von Mineralölprodukten,
- i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- j) Inhalte von Chemietoiletten,
- k) der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen,
- l) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke.
- m) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird.

Der WSE kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot, Inhalte von Chemietoiletten einzuleiten, zulassen. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben die Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den WSE unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern pH-Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe anzuwenden. In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten:

<b>Parameter</b>	<b>Grenzwert</b>
<b>1. Allgemeine Parameter</b>	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5-10
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
<b>2. Anorganische Stoffe</b>	
(gelöst und ungelöst)	mg/l
a) Antimon (Sb)	0,5
b) Arsen (As): 0,1 (As)	0,5
c) Barium (Ba)	5
d) Blei (Pb)	1
e) Cadmium (Cd)	0,5
f) Chrom (Cr)	1
g) Chrom VI (Cr+)	0,2
h) Cobalt (Co)	2
i) Kupfer (Cu)	1
j) Nickel (Ni)	1
k) Quecksilber (Hg)	0,1
l) Selen (Se)	1
m) Silber (Ag)	0,5
n) Vanadium (V)	2
o) Zink (Zn)	2
p) Zinn (Sn)	2
q) Chlor, freisetzbar (Cl)	0,5
r) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1
s) Cyanid, gesamt (CN)	5
t) Fluorid (F)	50
u) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>-</sup> )	600
v) Sulfid (S <sup>2-</sup> )	20
w) Phosphatverbindungen gesamt (P)	50
<b>3. Organische Stoffe</b>	
a) Kohlenwasserstoffindex	20
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX	1

c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethan, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Cl	0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100
e) organische halogenfreie Lösungsmittel	spez. Festlegungen

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte (Grenzwerte) im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 57 und § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 15) erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Schmutzwasseranlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 5.
- (11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die im Fachmodul Wasser bei der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgegebenen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (12) Der WSE entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.
- (13) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Einleitungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.
- (14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 7. Die

Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in den Abs. 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

- (15) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der WSE kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (16) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (17) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 10 unzulässiger Weise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der WSE berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Der WSE kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, welche die Festlegungen der Abs. 4 bis 10 verletzt.
- (18) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümersn im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

### **§ 9 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben, der durch den WSE hergestellt wird. Grenzt ein anzuschließendes Grundstück nicht selbst an eine öffentliche Verkehrsfläche (Hinterliegergrundstück), so wird der Grundstücksanschluss vom Hauptkanal bis zur ersten Grundstücksgrenze hergestellt, wenn der Anschluss mittelbar über einen Privatweg oder über das Vorderliegergrundstück gestattet wird und dessen Verbleib, Unterhaltung und Benutzung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf Dauer gesichert ist.
- (2) Die Entwässerung des Grundstücks erfolgt entweder mit einer Freigefälleleitung oder einer Druckanschlussleitung.
- (3) Der WSE bestimmt die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionschachtes. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so haben die Grundstückseigentümers die dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Sie können keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Der WSE kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümers die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (5) Der WSE hat den Grundstücksanschluss von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümers haben die Kosten für die Unterhaltung oder Reinigung zu erstatten, wenn die Unterhaltung oder Reinigung durch ihr Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Die Grundstückseigentümers dürfen den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Jedes an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließende Grundstück ist von den Grundstückseigentümern mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; auch zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben.
- (2) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von den Grundstückseigentümern nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986, DIN EN 752 sowie DIN 18300 in der jeweils geltenden Fassung, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Dazu gehört bei einer Entwässerung über eine Freigefälleleitung unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze grundsätzlich ein Revisionsschacht, der jederzeit zugänglich sein muss. Für die Inspektion, Wartung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein Revisionsschacht unter Beachtung der DIN EN 752 und DIN EN 476 mit einer Nennweite von mindestens DN/ID 400 zu errichten. Fehlt ein Revisionsschacht auf einem bereits angeschlossenen Grundstück, kann der WSE einen nachträglichen Einbau verlangen.  
Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so haben die Grundstückseigentümer eine Schmutzwasserhebeanlage auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben.
- (3) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Bestandsplan und einen Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet. Die Bescheinigung ist dem WSE bis zur Abnahme vorzulegen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WSE in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WSE festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nicht von ihrer oder seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WSE fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so haben sie die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des WSE haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom WSE zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WSE zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

Die Grundstückseigentümer sind zur Anpassung auf Kosten des WSE auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage diese erforderlich machen. Der Wertausgleich neu für alt ist angemessen zu berücksichtigen. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des Brandenburgischen Baurechts von den zuständigen Behörden genehmigungspflichtig. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 Teil 100, und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem WSE die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die Grundstücksentwässerungsanlage besteht.
- (2) Abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolumen von 6 m<sup>3</sup> aufweisen. Bei nur zeitweilig genutzten Grundstücken, insbesondere sog. Wochenendgrundstücken, kann der WSE ein geringeres Mindestfassungsvolumen zulassen; jedoch nicht weniger als 3 m<sup>3</sup>. Bereits bestehende abflusslose Sammelgruben sind auf Anforderung des WSE anzupassen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist auf dem anzuschließenden Grundstück so anzuordnen und zu erstellen, dass die sichere und gefahrlose Abfuhr des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden können. Die Ansauganschlüsse der Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.
- (4) Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m sowie einen ausreichenden Kurvenradius aufweist. Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeugs, haben die Grundstückseigentümer die pro Entsorgung anfallenden Mehraufwendungen zu tragen. Über den Einsatz des kleineren Entsorgungsfahrzeugs und die Höhe der Mehraufwendungen haben die Grundstückseigentümer mit dem WSE eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben dem WSE den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der WSE ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des WSE verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom WSE zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche dem WSE bis zur Abnahme vorzulegen ist.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 3 und 4, so haben sie die Grundstückseigentümer auf eigene

Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des WSE haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom WSE zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WSE zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

Im Übrigen haben bereits bestehende, nach jeweils gültigem Bau- und Wasserrecht errichtete, Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich sind.

- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des WSE in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem WSE durch die Grundstückseigentümer binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

### **§ 12 Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom WSE bzw. dem vom WSE beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Ein nicht vom WSE für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet nicht tätig werden. Die Entsorgungsunternehmen werden gesondert bekanntgegeben.

- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel 5 Arbeitstage vorher, dem WSE bzw. dem vom WSE zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Der WSE oder ein von ihm Beauftragter bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. verweigert der Entsorgungsunternehmer die Ausführung des Auftrages, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und den WSE unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzungsberechtigten sind für jeden selbst Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.

Darüber hinaus kann der WSE die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung unterbleibt.

- (3) Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig i.S.d. Abs. 2 Satz 1 oder wird eine Notfallentsorgung durch die Grundstückseigentümer außerhalb der regulären Entsorgungszeiten in Anspruch genommen, haben die Grundstückseigentümer die hierfür dem WSE entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Bei Unterlassung der Absage einer Entsorgung sind durch die Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen. Die Erhebung der Mehrkosten nach Satz 1 und der Kosten einer vergeblichen Anfahrt nach Satz 2 erfolgt durch Kostenersatzbescheid.

- (4) Zum Entsorgungstermin haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen. Die Zufahrt muss gefahrlos befahrbar sein; dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch die Grundstückseigentümer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der WSE oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen ungehindert die Grundstücksentwässerungsanlage öffnen kann.

- (5) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des WSE über. Der WSE ist nicht verpflichtet, in diesen

Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände sind als Fundsache zu behandeln.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Benutzungsberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen.

### **§ 13 Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des WSE ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Die Bediensteten oder Beauftragten des WSE sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Messungen durchzuführen und das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser und den Fäkalschlamm zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (4) Der WSE kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem WSE anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Grundstückseigentümer bleiben unberührt.
- (6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE befreit die Grundstückseigentümer, Bauherren, ausführenden Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (7) Bereits bestehende und noch nicht nach § 10 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 6 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015, von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen nach Satz 1, nach § 10 Abs. 3 oder nach § 11 Abs. 6 sind, soweit sich die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen, in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen. Andernfalls sind die Dichtheitsprüfungen in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem WSE auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der WSE berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 7 genannten Fristen zu fordern. Der WSE setzt den Grundstückseigentümern zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der WSE die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht der Grundstückseigentümer.
- (9) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen; Entsorgungsnachweise sind von den Grundstückseigentümern 5 Jahre aufzubewahren und dem WSE auf Verlangen vorzulegen. Kommt ein Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der WSE berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten der Grund-



stückseigentümer einzuholen und zu beschaffen. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen (§ 8) festgestellt, so tragen die Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des WSE.

#### **§ 14 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (4) Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (5) Der WSE kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WSE schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der WSE jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen haben. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

#### **§ 15 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten**

- (1) Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die anerkannten Regeln und der Stand der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

- (3) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (4) Störungen an Abscheidern sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Sie haben jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem WSE anzuzeigen. Die Anzeigepflichtigen haften für jeden Schaden, der dem WSE durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der öffentlichen Schmutzwasseranlage entsteht.

#### **§ 16 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß dem Stand der Technik (insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986 sowie DIN EN 752 in der jeweils geltenden Fassung) durch die Grundstückseigentümer auf deren Kosten gegen Rückstau abgesichert sein.
- (2) Bei Verwendung eines Rückstauverschlusses ist dieser dauerhaft geschlossen zu halten. Wo der Rückstauverschluss nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

#### **§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten oder mit vorheriger Zustimmung des WSE betreten werden. Jegliche Eingriffe an oder in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

#### **§ 18 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 4), haben die Grundstückseigentümer dies dem WSE unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem WSE unverzüglich anzuzeigen. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss dem WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem WSE sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim WSE entstehen.

- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), haben die Grundstückseigentümer dies dem WSE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Grundstückseigentümer haben dem WSE vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll. Die Einleitung dieser Wassermenge in die Schmutzwasseranlage ist nach Maßgabe der Gebührensatzung des WSE gebührenpflichtig. In diesem Falle steht die eingeleitete Niederschlags- oder Brauchwassermenge dem Schmutzwasser gleich; im Übrigen gelten dann die Vorschriften der Gebührensatzung des WSE entsprechend.

### **§ 19 Einleiterkataster**

- (1) Der WSE führt ein Kataster über Einleitungen von nichthäuslichem Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem WSE mit dem Entwässerungsantrag nach § 6 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des WSE hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

### **§ 20 Altanlagen**

- (1) Sobald ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, haben die Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, innerhalb von zwei Monaten auf ihre Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WSE den Anschluss auf Kosten der Grundstückseigentümer.

### **§ 21 Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Schmutzwassergebührensatzung des WSE erhoben. Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge nach der jeweils geltenden Schmutzwasserbeitragsatzung des WSE erhoben. Darüber hinaus wird für Grundstücksanschlüsse ein Kostenersatz erhoben.
- (2) Für das Verwaltungshandeln des WSE, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen, für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des WSE in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 22 Befreiungen**

- (1) Der WSE kann von Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall

zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere widerrufen werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 entfallen.

### **§ 23 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den WSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WSE geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Die Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WSE durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe nach § 9 AbwAG vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem WSE den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Schäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Starkregen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks,
  - c) Behinderung des Wasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
  - e) höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründenhaben die Grundstückseigentümer ihr Grundstück und ihre Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadensersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WSE vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls haben die Grundstückseigentümer den WSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

### **§ 24 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang**

- (1) Der WSE kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WSE nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Benachrichtigungs-, Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 8 Abs. 6, § 10 Abs. 5, § 11, § 13, § 15 Abs. 4, § 18 oder § 19 Abs. 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2a Abs. 3 die Pumpenanlage oder die Druckleitung überbaut,
- b) § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
- c) § 4 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom WSE vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
- d) § 4 Abs. 6 nicht alles bei ihm anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt,
- e) § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 5 oder § 22 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- f) § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Einleitungsgenehmigung nicht beantragt oder im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder dem WSE unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt,
- g) der Einleitungsgenehmigung nach § 7 die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt,
- h) § 7 Abs. 7 vor Zustimmung des WSE mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- i) § 8 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt,
- j) § 8 Abs. 4 Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grund- oder Qualmwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage oder in die abflusslose Sammelgrube einleitet,
- k) § 8 Abs. 7 und 12 ohne Stichprobe einleitet,
- l) § 8 Abs. 8 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
- m) § 8 Abs. 15 Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift,
- n) § 9 Abs. 6 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt,
- o) § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 6 oder § 13 Abs. 7 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt,
- p) § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 5 oder § 11 Abs. 8 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme bzw. ohne Zustimmung des WSE in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
- q) § 10 Abs. 5 oder § 12 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt oder wieder in Betrieb nimmt,
- r) § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 2 oder § 11 Abs. 7 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht innerhalb der vom WSE gesetzten Frist anpasst oder Mängel nicht innerhalb der vom WSE gesetzten Frist beseitigt,
- s) § 12 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
- t) § 12 Abs. 1 im Verbandsgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom WSE dafür zugelassen zu sein,
- u) § 12 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

- v) § 12 Abs. 4 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der Zufahrten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt,
  - w) § 13 Abs. 1 den Bediensteten oder Beauftragten des WSE nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
  - x) § 14 oder § 15 Vorbehandlungsanlagen nicht schafft oder nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht und unterhält, insbesondere Eigenkontrollen nicht durchführt, kein Betriebstagebuch führt oder Störungen nicht unverzüglich beseitigt,
  - y) § 14 Abs. 5 keine verantwortliche Person benennt,
  - z) § 17 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Eingriffe an ihr vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

#### **§ 26 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

#### **§ 27 In-Kraft-Treten**

Diese Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Strausberg, den 02. Juli 2014

gez. Henner Haferkorn  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)